

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 15.

München, den 21. März 1884.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. März 1884, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betreffend. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensbeilegung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 2680.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betreffend.

Königliche Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Nachstehend wird eine im Centralblatte für das Deutsche Reich (Nr. 46 von 1883 S. 325) veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. November vor. J^s., durch welche der §. 12 der „Bestimmungen über die Führung des Musterregisters“ vom 29. Februar 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 287, 295 ff.) abgeändert wird, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.



Zugleich werden als diejenigen öffentlichen Sammlungen, an welche die Uebersendung nicht zurückverlangter Muster zc. zc. zu erfolgen hat,

- a) für den Regierungsbezirk der Pfalz die Sammlung des Pfälzischen Gewerbe-Museums in Kaiserslautern,
- b) für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg die Sammlung des Polytechnischen Zentralvereines in Würzburg,
- c) für die übrigen Regierungsbezirke die Sammlung des Bayerischen Gewerbe-Museums in Nürnberg

bestimmt. Die mit der Führung des Musterregisters betrauten Gerichte haben gegebenen Falles vor weiterer Anordnung von den bezüglichen Mustern zc. zc. Verzeichnisse den betreffenden Anstalten mitzutheilen und denselben sodann die von ihnen gewünschten Muster zc. zc. zur Verfügung zu stellen. Die entstehenden Kosten sind von den die Muster zc. zc. übernehmenden Anstalten zu tragen.

Die hienach zur Veräußerung noch verbleibenden Muster zc. zc. sind an die einschlägigen Rentämter abzugeben, welche die hieraus erzielten Erlöse gleich den Erlösen aus eingezogenen Gegenständen zu behandeln haben.

München, den 14. März 1884.

Dr. v. Fänkle. Dr. v. Kiedel. Frhr. v. Feilichsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Neuper.

A b d r u c k

der Bekanntmachung vom 12. November 1883 aus Nr. 46 des Centralblattes für das Deutsche Reich.

Handels- und Gewerbe=Wesen.

Der §. 12 der „Bestimmungen über die Führung des Musterregisters“ vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt S. 123) wird aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Vorschriften:

Die niedergelegten Muster u. s. w., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist an den Urheber, bezw. seinen Rechtsnachfolger die Aufforderung zu richten, die Muster u. s. w. binnen vier Wochen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde. Die Aufforderung gilt mit der Aufgabe zur Post, selbst wenn sie als unbestellbar zurückkommt, als bewirkt. Wird ihr nicht entsprochen, so sind die Muster u. s. w., sofern sie einen Werth nicht besitzen, zu vernichten, im übrigen aber einer öffentlichen Sammlung oder Anstalt zu überweisen oder auf geeignetem Wege zu veräußern. Die Landesregierungen bezeichnen die Kasse, welcher der Erlös aus der Veräußerung zuzuführen ist.

Berlin, den 12. November 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Bötticher.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensbeilegung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittelst Allerhöchsten Diploms vom 23. Februar ds. Js. dem k. Kämmerer und Regierungs-Assessor a. D., Maximilian Freiherrn von Pelkhoven, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, die Bewilligung zu ertheilen, sich von nun an in erblicher Weise „Freiherr von Pelkhoven-Hohenbuchbach auf Teising“ nennen und schreiben zu dürfen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Ordens-Auszeichnungen zu ertheilen, und zwar:

unter'm 5. März ds. Js. dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Dr. Karl von Mayer, für das ihm von Seiner Majestät dem